

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Bettina Lisbach (GRÜNE) Stadtrat Manfred Schubnell (GRÜNE) Stadtrat Johannes Honné (GRÜNE) vom: 08.11.2013 eingegangen: 08.11.2013	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	56. Plenarsitzung Gemeinderat 17.12.2013 2013/0213 8.2 öffentlich Dez. 4
Herstellungs- und Folgekosten der Kombilösung		

1. Weshalb hat die Verwaltung bei der Informationsveranstaltung am 25.04.2013 den Begriff "Gesamtbaukosten" verwendet, der wesentliche Kostenanteile nicht enthält?

Die Kombilösung ist bekanntermaßen ein Verkehrs- und Infrastrukturprojekt, das zum überwiegenden Teil mit Fördermitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) realisiert wird. Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach GVFG liegt ein Kostenvoranschlag zu Grunde, der die drei Kostenbestandteile Grunderwerbskosten einschl. Entschädigungen, Baukosten und Verwaltungskosten beinhaltet. Die Summe dieser Kosten wird im Antragsformular als Gesamtkosten bezeichnet, wobei hier im technischen Sprachgebrauch ebenso üblich auch die Begriffe Gesamtbaukosten oder auch Herstellungskosten im gleichen Bedeutungssinn verwendet werden. Zinskosten, die beim Vorhabensträger bei einer Finanzierung des Eigenanteils mittels Darlehen anfallen, gehören gemäß der GVFG-Systematik nicht zu den Gesamtbaukosten/Herstellungskosten und werden daher grundsätzlich bei entsprechenden Kostangaben auch nicht mitgenannt.

Im Gegensatz dazu sind gemäß Handelsgesetzbuch die Zinskosten zu den Gesamtbau- bzw. Herstellungskosten dann hinzuzurechnen, wenn sie auf die im Bau befindlichen Anlagen aktiviert werden. Dies ist bei der Kombilösung der Fall und wird auch dadurch berücksichtigt, dass die Finanzierungskosten bei den turnusmäßigen Kostenzusammenstellungen für den KASIG-Aufsichtsrat oder auch im jährlichen Finanz- und Wirtschaftsplan mit aufgeführt werden. Auch im letzten Statusbericht 2012 zur Kombilösung, der dem Gemeinderat in der Sitzung am 18.12.2012 vorgelegt wurde, sind die damals veranschlagten Finanzierungskosten explizit genannt worden.

Um bei den Begrifflichkeiten zukünftig unnötige Irritationen oder Missverständnisse zu vermeiden, werden im entsprechenden Zusammenhang die Angaben zu den Kosten der Kombilösung so weit detailliert aufgeschlüsselt und erläutert, dass sich für die Öffentlichkeit die jeweilige Zusammensetzung aus Grunderwerbskosten, Baukosten, Verwaltungskosten, Finanzierungskosten, aktivierten eigenen Löhnen sowie auch Kosten für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit mit der notwendigen Klarheit erschließt. In GVFG-Angelegenheiten und bei der Kommunikation mit dem Zuwendungsgeber soll die bisherige Praxis beibehalten werden, grundsätzlich die Gesamtkosten, bzw. Gesamtbaukosten darzustellen, da nur diese für die Förderfähigkeit und Bezuschussung relevant sind.

Bei Kostenangaben wird die KASIG künftig daher folgende Begriffe verwenden:

	Grunderwerbskosten einschl. Entschädigungen
+	Baukosten
+	<u>Verwaltungskosten</u>
=	Gesamtbaukosten
+	Finanzierungskosten
+	aktivierte eigene Löhne
+	<u>Marketing/Öffentlichkeitsarbeit</u>
=	Herstellungskosten gesamt

2. Wird die Verwaltung künftig ausschließlich den nach Handels- und Bilanzrecht zutreffenden Begriff "Herstellungskosten" verwenden?

Siehe hierzu Antwort zu Punkt 1

3. Wie hoch ist derzeit der nichtförderungsfähige Anteil von den jetzt ermittelten Herstellungskosten der Kombilösung i. H. v. 868 Mio. Euro?

Die dem KASIG-Aufsichtsrat am 18.09.2013 vorgelegte Kostenprognose 2019 geht nach der oben dargestellten Begriffsdefinition von geschätzten "Herstellungskosten gesamt" in Höhe von ca. 868,8 Mio. Euro aus. Die einzelnen Kostenannahmen setzen sich danach wie folgt zusammen:

<u>Kostenart</u>	<u>förderfähig</u>	<u>nicht förderfähig</u>	<u>Summe</u>
Gesamtbaukosten	696,3	105,0	801,3
Finanzierungskosten		51,0	51,0
aktivierte eigene Löhne		9,5	9,5
<u>Marketing/Öffentlichkeitsarbeit</u>		7,0	7,0
Herstellungskosten gesamt	696,3	172,5	868,8

4. Wie hoch ist der von der Stadt zu tragende Eigenanteil der Herstellungskosten?

Der Eigenanteil der KASIG setzt sich im Ansatz aus dem 20%-Anteil an den förderfähigen Kosten und den nicht förderfähigen Kosten zusammen. Betrachtet man die für 2019 prognostizierten "Herstellungskosten gesamt", so beläuft sich der Eigenanteil (696,3 x 0,2 + 172,5) auf ca. 311,8 Mio. Euro.

5. Sind bei den 51 Mio. Euro Finanzierungskosten auch die Finanzierungskosten der Kriegsstraße enthalten?

Die aktuell veranschlagten Finanzierungskosten gelten für die Kombilösung insgesamt.

6. Werden die jährlichen Finanzierungskosten auch mit Darlehen finanziert?

Mit dem Darlehen der Europäischen Investitionsbank EIB werden neben dem KASIG-Eigenanteil auch die laufenden Finanzierungskosten getragen.

7. Wie hoch ist die jährliche Abschreibung

a) nach Fertigstellung des Tunnels in der Kaiserstraße mit Südabzweig?

Die Berechnung zu den Folgekosten insgesamt wird derzeit aktualisiert.

b) nach Fertigstellung der Kaiserstraße mit Südabzweig und der Kriegsstraße?

siehe 7 a)

8. Wie hoch sind die Folgekosten?

a) nach Fertigstellung des Tunnels in der Kaiserstraße ab 2018?

siehe 7 a)

b) nach Fertigstellung des Straßentunnels und der Straßenbahnlinie in der Kriegsstraße ab 2020?

siehe 7 a)

9. In welcher Höhe kann die KVVH die Folgekosten abdecken?

a) nach Fertigstellung des Tunnels in der Kaiserstraße?

Erst nach Aktualisierung der Folgekosten kann hierzu eine Aussage getroffen werden.

b) nach Fertigstellung des Straßentunnels und der Straßenbahnlinie in der Kriegsstraße?

siehe 9 a)